

MAG.A BARBARA PITNER
Leiterin der Abteilung 11
Soziales, Arbeit und Integration



Das Land
Steiermark

Tel.: +43 (316) 877-4404
Fax: +43 (316) 877-2817
E-Mail: abteilung11@stmk.gv.at

Ergeht an
alle steirischen Gemeinden
bzw. den Magistrat Graz

per E-Mail

GZ: ABT11-4923/2021-64

Graz, am 20.09.2021

Ggst.: Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark 2021/2022

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Heizkostenzuschuss kann heuer wieder **zwischen 01. Oktober 2021 und 04. Februar 2022** in Ihrer Gemeinde sowie in Servicestellen und Servicecenter der Stadt Graz beantragt werden. Im Anhang dürfen wir Ihnen die Richtlinien zum Heizkostenzuschuss übermitteln.

Ich bedanke mich recht herzlich, dass sich die Gemeinden, Stadtämter, Servicestellen und Servicecenter der Stadt Graz auch in diesem Jahr bereit erklärt haben, die Abwicklung des Verfahrens einzuleiten.

Die Anwendung „Heizkostenzuschuss“ steht ab dem 01. Oktober 2021 im Stammportal (Kommunalnet, LFRZ oder STERZ) Ihrer Gemeinde, Ihrem Stadtamt bzw. Servicecenter und den Servicestellen der Stadt Graz zur Verfügung.

Für Auskünfte zum Thema **Heizkostenzuschuss** steht Ihnen das Referat Beihilfen und Sozialservice unter der Tel. Nummer 0316/877-2325 zur Verfügung. Wenn Sie Fragen zur **Wohnunterstützung** haben, wenden Sie sich bitte an 0316/877-3748.

(5) Einkommensgrenzen			
Als	Einkommensgrenzen	für die	Gewährung
	Heizkostenzuschusses gelten folgende Richtwerte:		
	für Ein-Personen Haushalte		€ 1.328,00
	für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften		€ 1.992,00
	für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind		€ 399,00

2

Bitte beachten Sie:

- Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.
- Für den Fall, dass in einem Haushalt eine 24-Stunden-Betreuung nach den Richtlinien des Bundespflegegeldgesetzes geleistet wird, darf der zweite bzw. dritte Hauptwohnsitzgemeldete bei der Einkommensberechnung nicht mitgerechnet werden.
- AsylwerberInnen haben keinen Anspruch auf einen Heizkostenzuschuss.
- Personen, die Wohnunterstützung beziehen, können ebenfalls **keinen** Antrag auf Heizkostenzuschuss stellen.

Für Fragen über den Zugang zum Online-Formular „Heizkostenzuschuss“, wenden Sie sich bitte an den EDV-Betreuer in Ihrer Gemeinde, Stadtamt, Servicecenter und Servicestellen der Stadt Graz. Sollte die Anwendung nicht funktionieren, erhalten Sie Informationen zu etwaigen Betriebsproblemen unter: <http://egov.stmk.gv.at/betrieb>

Mit herzlichem Dank und freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin:

Mag. Barbara Pitner
(elektronisch gefertigt)

Beilagen

Richtlinien für den Heizkostenzuschuss 2021/2022